

11.10.95

G - Fz - In - K

Verordnung
der Bundesregierung

Dritte Verordnung zur Änderung der Bundespflegesatzverordnung

A. Zielsetzung

Mit der Verordnung sollen die Fallpauschalen- und Sonderentgeltkataloge zur Vergütung von allgemeinen Krankenhausleistungen, die bereits mit der neuen Bundespflegesatzverordnung 1995 vorgegeben wurden, ergänzt werden. Erfaßt werden durch diese Ergänzung die Transplantationen für Herz, Leber, Knochenmark und Niere.

B. Lösung

Die Zielsetzung soll durch die ergänzenden Fallpauschalen- und Sonderentgeltkataloge erreicht werden.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Auswirkungen auf Einzelpreise, das allgemeine Preisniveau und insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten.

Bund, Länder und Gemeinden werden nicht direkt belastet. Sie könnten lediglich als Träger von Krankenhäusern betroffen sein, soweit ein Ausbau der Datenverarbeitungsanlagen erforderlich ist. Diese Anforderungen bestehen jedoch bereits auf Grund der Einführung des neuen Entgeltsystems durch die Bundespflegesatzverordnung vom 26. September 1994.

Bundesrat

Drucksache 659/95

11.10.95

G - Fz - In - K

**Verordnung
der Bundesregierung**

Dritte Verordnung zur Änderung der Bundespflegesatzverordnung

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Bonn, den 11. Oktober 1995

031 (312) - 240 00 - Pf 29/95

An den
Präsidenten des Bundesrates

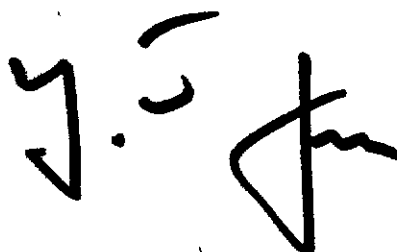
Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Dritte Verordnung zur Änderung der
Bundespflegesatzverordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80
Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Gesundheit.

A handwritten signature in black ink, consisting of a stylized 'J' followed by a dot and a large, sweeping flourish.

Drucksache 659/95

Dritte Verordnung zur Änderung der Bundespfllegesatzverordnung

Vom 1995

Auf Grund der §§ 16, 17 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 2 a Satz 1 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 1991 (BGBl. I S. 886), §§ 16 und 17 geändert und § 17 Abs. 2 a eingefügt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2266), verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Die Bundespfllegesatzverordnung vom 26. September 1994 (BGBl. I S. 2750), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 10. Mai 1995 (BGBl. I. S. 678), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 11 Abs. 8 wird folgender Satz angefügt:

"Für die Fallpauschalen und Sonderentgelte in der Transplantationsmedizin sollen für die Jahre 1996 und 1997 von Satz 1 abweichende Regelungen vereinbart werden".

2. In § 13 Abs. 2 Satz 3 wird nach den Worten "onkologisch zu behandelnden Patienten," das Wort "Transplantationspatienten," eingefügt.
3. Der Fallpauschalenkatalog in Anlage 1 zu § 11 Abs. 1 wird um die in Anhang 1 dieser Änderungsverordnung aufgeführten Fallpauschalen ergänzt.

4. Der Sonderentgeltkatalog in Anlage 2 zu § 11 Abs. 2 wird um die in Anhang 2 dieser Änderungsverordnung aufgeführten Sonderentgelte ergänzt.

5. Anlage 3 zu § 17 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

a) Der Überschrift des Abschnitts "V 3" wird folgende Fußnote ***) angefügt:

" ***) Bei einer Zusammenarbeit nach § 14 Abs. 5 Satz 2 und 3 trägt jedes beteiligte Krankenhaus in den Spalten 4 bis 8 seinen voraussichtlichen Anteil an der Fallpauschale ein."

b) In Anhang 2 zur Leistungs- und Kalkulationsaufstellung wird der Fußnote 40 folgender Satz angefügt:

"Der Verrechnungsbetrag wird in Abschnitt "K 2" nicht ausgewiesen."

Artikel 2

1. Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1996 in Kraft.

2. Artikel 1 Nummer 3 und 4 treten am 31. Dezember 1997 außer Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben

Durch das Gesundheitsstrukturgesetz vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2266) wurde das Krankenhausfinanzierungsgesetz (KHG) wesentlich geändert. Das bisherige Selbstkostendeckungsprinzip wurde aufgehoben. Der Anspruch der Krankenhäuser auf Deckung der vorausskalierten Selbstkosten bei wirtschaftlicher Betriebsführung wurde ersetzt durch den Anspruch auf "medizinisch leistungsgerechte" Pflegesätze (§ 17 Abs. 1 KHG).

Darüber hinaus wurden die Weichen für eine grundlegende Umgestaltung des Entgeltsystems der Krankenhäuser gestellt. Schrittweise sollen Fallpauschalen und pauschalierte Sonderentgelte eingeführt werden, deren Entgelthöhe auf der Landesebene vereinbart wird, also nicht krankenhausesindividuell. Mit den Fallpauschalen werden die gesamten Leistungen des Krankenhauses für einen bestimmten Behandlungsfall vergütet. Die Sonderentgelte vergüten demgegenüber nur die Kosten für einen bestimmten Leistungskomplex, insbesondere für Operationen (§ 17 Abs. 2 a KHG). Die neuen pauschalierten Entgelte werden für alle Krankenhäuser zum 1. Januar 1996 verbindlich eingeführt.

Mit der neuen Bundespflegesatzverordnung (BPflV) vom 26. September 1994 sowie mit der Ersten und der Zweiten Änderungsverordnung vom Oktober 1995 wurden in einem ersten Schritt 62 Fallpauschalen und 142 Sonderentgelte in der BPflV vorgegeben.

Zur Abrundung des ersten Schritts sollen mit dieser Dritten Änderungsverordnung zum 1. Januar 1996 weitere Fallpauschalen und Sonderentgelte für die Transplantation von Herz, Knochenmark, Leber und Niere in die BPflV aufgenommen werden. Für diese Leistungsbe-
reiche sind bereits seit einigen Jahren krankenhausesindividuelle Sonderentgelte vereinbart worden, die jedoch nicht einheitlich definiert sind und deren Höhe sehr unterschiedlich vereinbart wurde.

Da für den Krankenhausbereich bisher keine geeigneten Leistungskataloge vorlagen, mußten die Leistungsdefinitionen der Entgelte neu entwickelt werden. Dies erwies sich im Rahmen der Forschungsvorhaben als schwierig. Die Leistungsbereiche in der Transplantationsmedizin sind sehr differenziert und unterliegen in besonderem Maße der medizinischen und medizinisch-technischen Weiterentwicklung. Während die Definition der Entgelte bei den

Herz- und den Knochenmarktransplantationen ausreichend differenziert werden konnten, war für den Bereich der Leber- und Nierentransplantationen nur die Ermittlung umfassender Fallpauschalen möglich.

Vor diesem Hintergrund wird die Einführung dieser neuen Fallpauschalen und Sonderentgelte mit entsprechenden flankierenden Vorkehrungen in Form eines zweistufigen Verfahrens vorgesehen. Zielsetzung ist es, kurzfristig eine krankenhausesübergreifende, bundesweite Vereinheitlichung der Entgelte zu erreichen und damit die bisher höchst unterschiedlichen, krankenhausesindividuellen Entgelte abzulösen.

Die vorgeschlagenen Entgelte sollen für die Jahre 1996 und 1997 gelten, in denen die Kliniken ohnehin das Erlösabzugsverfahren nach § 12 Abs. 2 BpflV anwenden. Das Bundesministerium für Gesundheit wird im Jahre 1996 die Entgelte durch weitere Forschungsvorhaben überprüfen lassen. Zum 1. Januar 1998 sollen die Entgelte - soweit erforderlich - mit weiterentwickelter Leistungsabgrenzung und Entgelthöhe neu vorgegeben werden. Der Entwurf einer entsprechenden Änderungsverordnung soll im Frühjahr 1997 vorgelegt werden.

Die Fallpauschalen beinhalten sowohl die pauschalierten Kosten der Organbeschaffung in Höhe von DM 11.900,-- bei Nieren-, Leber- und Herztransplantationen sowie die Flugtransportkosten bei Leber und Herz in Höhe von DM 10.000,--. Im Bereich der Entgeltgruppe 11 sind sowohl die Beschaffungskosten als auch die Kosten der unterschiedlichen Verfahren der Organaufbereitung enthalten. Hierdurch wird dem Anliegen einer verursachungsgerechten Zuordnung der gesamten Kosten Rechnung getragen, die mit den Transplantationen von Organen verbunden sind. Die Fallpauschalen der Gruppen 9, 12 und 13 gelten ab dem Tag der Operationen; die Fallpauschalen der Gruppe 11 gelten ab dem Tag des Beginns der Konditionierung. Die absolute Höhe der Fallpauschalen und damit die Relation zu den bislang kalkulierten Fallpauschalen sind sowohl durch die personalintensiven Operationen und die postoperative Betreuung als auch durch die zum Teil aufwendige Immunsuppression bestimmt.

II. Vorgehensweise

Das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) hat Forschungsaufträge zur Erarbeitung der Fallpauschen und Sonderentgelte vergeben.

Die Forschungsergebnisse wurden mit den beteiligten Kliniken diskutiert und am 11. September 1995 mit den betroffenen medizinischen Fachgesellschaften erörtert. Anschließend wurden noch Feinkorrekturen vorgenommen.

Das Kalkulationsschema, das der Ermittlung der Entgelte derzeit zugrunde liegt, ordnet bestimmte Kostenarten generell dem Bereich des Basispflegesatzes der Krankenhäuser zu, der in die Fallpauschalen mit einem plafondierten Betrag einkalkuliert wird. Bei dieser formalen Zuordnung bestimmter Kostenanteile werden dem Basispflegesatz auch Kosten zugeordnet, die als medizinisch bedingte, transplantationsspezifische Kosten dem Bereich der Abteilungspflegesätze zuzurechnen sind. Bei den Transplantationsfallpauschalen wurden deshalb Beträge in Höhe von 1.000 bis 3.000 DM vom Basispflegesatzbereich in den Abteilungspflegesatzbereich umgeschichtet.

Die Definition der Entgelte über die Diagnose- und Operationsschlüssel (Spalten 3 und 4 der Entgeltkataloge) wurde mit den medizinischen Fachgesellschaften eingehend erörtert.

III. Kosten

Die Verordnung vervollständigt lediglich die bereits durch die neue Bundespflegesatzverordnung vorgegebenen Entgelt-Kataloge. Durch die höhere Zahl der Entgelte entsteht ein sehr begrenzter höherer Aufwand im Rechnungswesen der betroffenen Krankenhäuser. Andererseits ist aufgrund der Aufhebung des bisherigen Selbstkostendeckungsprinzips und der verbesserten Wirtschaftlichkeitsanreize der neuen Entgelte mittelfristig mit Kostensenkungen zu rechnen. Gegenüber den heutigen Zahlungen der Krankenkassen wird ein erhebliches Einsparpotential eröffnet.

Bezogen auf das über die Pflegesätze finanzierte Umsatzvolumen des Krankenhausbereichs von ca. 86 Mrd. DM im Jahre 1994 sind aufgrund der Verordnung daher keine Auswirkungen auf Einzelpreise, das allgemeine Preisniveau und insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau zu erwarten.

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

Den Kliniken bleibt nach Erlass dieser Verordnung nur sehr wenig Zeit, um Art und Zahl der im Jahre 1996 voraussichtlich abzurechnenden Entgelt zu ermitteln. Um die sich hieraus ergebenden Risiken infolge von Fehlschätzungen aufzufangen, sollen die Vertragsparteien der Pflegesatzvereinbarung eine sachgerechte Regelung für den Erlösausgleich nach § 11 Abs. 8 vereinbaren. Diese Regelung ist schiedsstellenfähig.

Zu Nummer 2

Ergänzend wird in § 13 Abs. 2 Satz 3 BPfIV vorgegeben, daß für Einheiten der Transplantationsmedizin, die innerhalb z. B. der allgemeinen Chirurgie geführt werden, besondere Pflegesätze zu vereinbaren sind.

Zu den Nummern 3 und 4

Der Anhang 1 und der Anhang 2 dieser Änderungsverordnung enthalten die neuen Fallpauschalen und Sonderentgelte.

Zu Nummer 5

Buchstabe a stellt klar, daß im Falle einer Aufteilung der Fallpauschale jedes beteiligte Krankenhaus nur seinen Anteil in der Leistungs- und Kalkulationsaufstellung ausweist.

Buchstabe b schreibt vor, daß die auf Fallpauschalenpatienten entfallenden Intensivpflegesätze im Rahmen der innerbetrieblichen Leistungsverrechnung zwar in den Kalkulationsblättern "K 7" für die hauptbehandelnde Abteilung ausgewiesen werden, dies jedoch nicht zu einem zusätzlichen Ausweis im Kalkulationsblatt "K 2" führt. Mit der Vorschrift wird ein doppelter Ausweis dieser Kosten vermieden.

Zu Artikel 2

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten der Dritten Verordnung zur Änderung der Bundespflegesatzverordnung.

Anhang 1

zur 3. ÄndV der BPfIV

Fallpauschalen-Katalog

Anlage 1.1: Fallpauschalen bei Versorgung durch Hauptabteilungen

FP Nr.	Fallpauschalendefinition	ICD-9	ICPM	Bewertungsrelationen für Fallpauschalen				Grenz- verweildauer 5) Intensiv- pflege 7)	Grenz- verweildauer 4) Intensiv- pflege 6)	davon: Bewertungsrelationen für den Anteil Basisleistungen				Verweildauer Intensiv- pflege 6)
				Punkte Personal		Gesamtpunkte Sachmittel				Punkte Personal	Gesamtpunkte Sachmittel	Punkte Personal	Gesamtpunkte Sachmittel	
				5	6	7	8							
1	2	3	4											
Gruppe 9: Operationen am Herzen														
9.14	Kardiomyopathien	Primäre Herztransplantation ohne vorherigen offenen chirurgischen Eingriff am Herzen, ab Tag der Operation, inklusive Organbeschaffung	164.1, 212.7, 414, 421, 425, 426, 427, 428, 429, 745, 746	5-375.0	34.130	58.030	92.160	44	13	1.980	1.980	3.960	32,20	6,20
9.15	Kardiomyopathien	Sekundäre Herztransplantation sowie Herztransplantation als Reizdivergenz nach einem offenen chirurgischen Eingriff am Herzen, ohne Einsatz eines Langzeit-Assist-Systems, ab Tag der Operation, inklusive Organbeschaffung	164.1, 212.7, 414, 421, 425, 426, 427, 428, 429, 745, 746, 996.6, 996.8	5-375.0 kombiniert mit 5-379.5	40.880	62.060	102.940	47	15	2.170	2.170	4.340	35,10	7,9

3) ICPM in der Fassung nach § 301 Abs. 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch

4) Verweildauer: Der Bewertungsrelation zugrundegelegte Verweildauer in Bezug auf den Gesamtaufenthalt

5) Grenzverweildauer: Erster zusätzlich abrechenbarer Tag bei Überschreitung der Gesamtverweildauer

6) Verweildauer Intensivpflege: Der Bewertungsrelation zugrundegelegte Verweildauer der Intensivpflegeeinheit

7) Grenzverweildauer Intensivpflege: Erster zusätzlich abrechenbarer Tag auf der Intensivpflegeeinheit

Anlage 1.1: Fallpauschalen bei Versorgung durch Hauptabteilungen

Fallpauschalendefinition		ICD-9	ICPM	Bewertungsrelationen für Fallpauschalen			Grenzverweildauer ²⁾	davon: Bewertungsrelationen für den Anteil Basisleistungen			Verweildauer ¹⁾
FP				Punkte Personal	Punkte Sachmittel	Gesamtpunkte		Punkte Personal	Punkte Sachmittel	Gesamtpunkte	
Nr.											
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Gruppe 11: Operationen am hämatopoetischen und Lymphgefäßsystem											
11.01	Lympho- und myeloproliferale Erkrankungen, sonstige schwerwiegende Defekte des lympho-hämatopoetischen Systems	Myeloablative Therapie mit Transplantation allogener-unverwandter oder allogener-verwandter nicht HLA-identischer hämatopoetischer Stammzellen (einschließlich Konditionierung, Organbeschaffung), Erwachsene	203, 204, 205, 206, 207, 208, 284, 289, 8,	5-411.1, 8-805.1, 8-805.2	119.180	202.410	321.570	87	4.230	8.460	68,75
11.02	Lympho- und myeloproliferale Erkrankungen, sonstige Defekte des lympho-hämatopoetischen Systems, maligne Neoplasien von Knochen oder Weichteilen	Myeloablative Therapie mit Transplantation allogener-unverwandter, HLA-identischer hämatopoetischer Stammzellen (einschließlich Konditionierung, Organbeschaffung), Erwachsene	170, 171, 200, 201, 202, 203, 204, 205, 206, 207, 208, 279, 282, 4, 282, 6, 284, 288, 289, 8,	5-411.1, 8-805.1, 8-805.2	88.520	127.610	216.130	63	3.370	6.740	54,73
11.03	Lympho- und myeloproliferale Erkrankungen, maligne Neoplasien von Knochen oder Weichteilen	Myeloablative Therapie mit Transplantation autologer hämatopoetischer Stammzellen (einschließlich Konditionierung, Organbeschaffung), Erwachsene	170, 171, 200, 203, 204, 205, 206, 207, 208	5-411.0, 8-805.0	60.710	94.560	155.270	61	2.500	5.000	40,59
11.04	Lympho- und myeloproliferale Erkrankungen, sonstige schwerwiegende Defekte des lympho-hämatopoetischen Systems, genetische Effekte mit schweren Stoffwechselerkrankungen	Myeloablative Therapie mit Transplantation allogener-unverwandter oder allogener-verwandter nicht HLA-identischer hämatopoetischer Stammzellen (einschließlich Konditionierung, Organbeschaffung), Kinder	203, 204, 205, 206, 207, 208, 272, 277, 279, 284, 287, 3, 288, 289, 8, 330, 756,5	5-411.1, 8-805.1, 8-805.2	119.160	108.250	227.410	87	4.230	8.460	68,75
11.05	Lympho- und myeloproliferale Erkrankungen, sonstige Defekte des lympho-hämatopoetischen Systems, genetische Defekte mit schweren Stoffwechselerkrankungen, maligne Neoplasien von Knochen oder Weichteilen	Myeloablative Therapie mit Transplantation allogener-unverwandter, HLA-identischer hämatopoetischer Stammzellen (einschließlich Konditionierung, Organbeschaffung), Kinder	170, 171, 200, 201, 202, 203, 204, 205, 206, 207, 208, 272, 277, 279, 282, 4, 282, 6, 284, 287, 3, 288, 289, 8, 330, 756,5	5-411.1, 8-805.1, 8-805.2	88.520	63.560	152.080	63	3.370	6.740	54,73
11.06	Lympho- und myeloproliferale Erkrankungen, maligne Neoplasien von Knochen, Weichteilen, Nieren, Nebennieren, Paraganglien oder Gehirn	Myeloablative Therapie mit Transplantation autologer hämatopoetischer Stammzellen (einschließlich Konditionierung, Organbeschaffung), Kinder	170, 171, 189,0, 191, 194,0, 194,6, 200, 201, 202, 204, 205, 206, 207, 208	5-411,0, 8-805,0	60.710	51.120	111.830	61	2.500	5.000	40,59

1) Verweildauer: Der Bewertungsrelation zugrundegelegte Verweildauer

2) Grenzverweildauer: Erster zusätzlich abrechenbarer Tag

3) ICPM in der Fassung nach § 301 Abs. 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch

Anlage 1.1: Fallpauschalen bei Versorgung durch Hauptabteilungen

FP Nr.	Fallpauschalendefinition	KCD-9	ICPM	Bewertungsrelationen für Fallpauschalen			Grenz- verweil- dauer 5)	Grenz- verweil- dauer Intensiv- pflege 7)	davon: Bewertungsrelationen für den Anteil Basisleistungen			Verweil- dauer 4)	Verweil- dauer Intensiv- pflege 6)
				Punkte Personal	Punkte Sachmittel	Gesamt- punkte			Punkte Personal	Punkte Sachmittel	Gesamt- punkte		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
Gruppe 12: Operationen an den Verdauungsorganen													
12.10	Leberzirrhose	Lebertransplantation ab Tag der Operation, inklusive Organbeschaffung	122.5, 155.0, 155.1, 271.0, 275.0, 279.4, 371.1, 453.0, 570.571.0, 571.2, 571.6, 574.5, 576.1, 751.6	55.590	119.920	176.510	63	24	3.230	3.230	6.460	53.00	17.00
12.11	Leberzirrhose, Hepatitis	Lebertransplantation ab Tag der Operation mit Hepatitis B/C - Behandlung, inklusive Organbeschaffung	070.3, 070.5, 122.5, 155.0, 155.1, 271.0, 275.0, 279.4, 371.1, 453.0, 570.571.0, 571.2, 571.5, 571.6, 574.5, 576.1, 751.6	55.590	160.180	216.770	63	24	3.230	3.230	6.460	53.00	17.00
Gruppe 13: Operationen an den Harnorganen													
13.01	terminale Niereninsuffizienz	Nierentransplantation ab Tag der Operation, inklusive Organbeschaffung	585	36.740	60.450	97.190	48	10	2.135	2.135	4.270	35.00	3.00

3) ICPM in der Fassung nach § 301 Abs. 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch

4) Verweildauer: Der Bewertungsrelation zugrundegelegte Verweildauer in Bezug auf den Gesamtaufenthalt

5) Grenzverweildauer: Erster zusätzlich abrechenbarer Tag bei Überschreitung der Gesamtverweildauer

6) Verweildauer Intensivpflege: Der Bewertungsrelation zugrundegelegte Verweildauer der Intensivpflegeeinheit

7) Grenzverweildauer Intensivpflege: Erster zusätzlich abrechenbarer Tag auf der Intensivpflegeeinheit

Anhang 2

zur 3. ÄndV der BPfIV

Sonderentgelt-Katalog

659/95

Anlage 2.1: Sonderentgelte bei Versorgung durch Hauptabteilungen

Sonder- entgelt Nummer	Sonderentgeltdefinition	ICD-9	ICPM ¹⁾	Bewertungsrelationen			
				Sonderentgelt			Gesamt- punkte
				Punkte Personal	Punkte Sachmittel		
1	2	3	4	5	6		7
I	Operationen						
Gruppe 9: Operationen am Herzen							
9.27	Primäre Herztransplantation ohne vorherigen offen-chirurgischen Eingriff am Herzen, inklusive Organbeschaffung		5-375.0	7.290	32.810		40.100
9.28	Sekundäre Herztransplantation sowie Herztransplantation als Rezidiveingriff nach einem offen-chirurgischen Eingriff am Herzen, ohne Einsatz eines Langzeit-Assist-Systems, inklusive Organbeschaffung		5-375.0 kombiniert mit 5-379.5	8.960	33.820		42.780
Gruppe 12: Operationen an den Verdauungsorganen							
12.23	Lebertransplantation, inklusive Organbeschaffung		5-504.0, 5-504.1, 5-504.2	8.460	42.750		51.210
12.24	Leber-Retransplantation, inklusive Organbeschaffung		5-504.0 kombiniert mit 5-983; 5-504.1 kombiniert mit 5-983; 5-504.2 kombiniert mit 5-983	12.960	61.010		73.960
Gruppe 13: Operationen an den Harnorganen							
13.09	Nierentransplantation, inklusive Organbeschaffung		5-555.0, 5-555.1, 5-555.2	2.990	14.240		17.230

1) ICPM in der Fassung nach § 301 Abs. 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch

24.11.95

Beschluß
des Bundesrates

Dritte Verordnung zur Änderung der Bundespflegesatzverordnung

Der Bundesrat hat in seiner 691. Sitzung am 24. November 1995 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.